

Entgeltordnung für Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock

in der Fassung vom 7. Dezember 2010

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Entgeltordnung für Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock 26. März 2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 24. April 2002,
- b) Erste Änderung der Entgeltordnung für Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 25. Oktober 2004, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 10. November 2004;
- c) **Zweite Änderung der Entgeltordnung für Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 7. Dezember 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 15. Dezember 2010.**

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Dienstleistungsarten	2
§ 3 Erhebung, Fälligkeit	2
§ 4 Entgeltschuldnerin, Entgeltschuldner	3
§ 5 Auftragsverfahren	3
§ 6 Bemessungsgrundsätze	3
§ 7 Entgelte für das Fest- und Losmachen	3
§ 8 Abgabe von Elektroenergie	4
§ 9 Abgabe von Frischwasser	4
§ 10 Flächenvermietung	5
§ 11 Bereitstellung von Arbeitskräften	6
§ 12 Bereitstellung von Flurfördertechnik	6
§ 13 Kaibereitstellung für das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen	6
§ 14 Entsorgungsleistungen	6
§ 15 Sonstige Entgelte	7

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung für Hafendienstleistungen gilt für die öffentlichen kommunalen Häfen und Anlegestellen der Hansestadt Rostock, die mit der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht wurden.

§ 2 Dienstleistungsarten

Folgende Dienstleistungen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in den öffentlichen kommunalen Häfen angeboten:

- Fest- und Losmachen von Schiffen,
- Abgabe von Elektroenergie,
- Abgabe von Frischwasser,
- Flächenvermietung,
- Bereitstellung von Arbeitskräften,
- Bereitstellung von Flurfördertechnik,
- Kaibereitstellung für das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen,
- Entsorgungsleistungen,
- sonstige Dienstleistungen.

Für diese Dienstleistungen werden Entgelte erhoben.

§ 3 Erhebung, Fälligkeit

- (1) Entgelte für die Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen werden durch die Hansestadt Rostock erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung.
- (3) Entgelte nach dieser Verordnung sind Nettobeträge. Für Dienstleistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich berechnet. Umsatzsteuerbefreiungen sind nachzuweisen.
- (4) Hafendarbeiten unterliegen der Hafenfondsabgabe. Für diese Arbeiten ist zusätzlich eine Hafenfondsabgabe zu entrichten.
- (5) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Werden Entgelte nicht der Fälligkeit entsprechend bezahlt, ist die Hansestadt Rostock berechtigt, Verzugszinsen zu erheben.
- (6) Für Versorgungsmediennutzer, die auf besondere Einladung durch die Hansestadt Rostock für nichtkommerzielle Zwecke Hafendienstleistungen nutzen, können durch das bewirtschaftende Amt der Hansestadt Rostock mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses Sonderkonditionen gewährt werden.

§ 4 Entgeltschuldnerin, Entgeltschuldner

Für Hafendienstleistungsentgelte ist zahlungspflichtig:

- wer die Dienstleistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde;
- wer die Zahlung der Entgelte durch eine Erklärung übernommen hat;
- wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Auftragsverfahren

Aufträge für Dienstleistungen sind rechtzeitig mündlich oder schriftlich an die Hansestadt Rostock zu stellen.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

(1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte für das Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen ist die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief. Bei Nichtvorliegen einer BRZ-Vermessung wird die Hafenbehörde ein Vermessungsergebnis festlegen.

(2) Bei der Bemessung der Entgelte für die Flächennutzung wird die in Anspruch genommene Fläche zuzüglich Sicherheitsabstände (aufgerundet auf volle Quadratmeter) zugrunde gelegt.

(3) Bei Abgabe von Elektroenergie und Trinkwasser werden die von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Entgelte und Gebühren plus die Kosten für die Vorhaltung und Instandhaltung der Anlagen berechnet.

(4) Bei der Berechnung der Gebühren für die Bereitstellung von Arbeitskräften und Flurförder-technik wird die angefangene Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

II ENTGELTE FÜR HAFENDIENSTLEISTUNGEN

§ 7 Entgelte für das Fest- und Losmachen

(1) Für das Fest- und Losmachen werden folgende Entgelte erhoben:

Schiffsgröße BRZ	Fest- und Losmachen Entgelte in EUR	Losmachen bei Verholungen bis 90 m entlang der Kaikante Entgelte in EUR
1 – 250	30,00	24,00
251 – 500	52,00	42,00
501 – 1.000	66,00	52,00
1.001 – 2.000	94,00	75,00
2.001 – 3.500	140,00	110,00
3.501 – 5.000	170,00	140,00
5.001 – 7.500	232,00	185,00
7.501 – 10.000	310,00	248,00

(2) Wird ein Wasserfahrzeug entlang einer Kaianlage um mehr als 90 m verholt bzw. erfolgt eine Verholung an eine andere Kaianlage, so wird das volle Fest- und Losmacherentgelt erhoben.

(3) Die Fest- und Losmacherentgelte erhöhen sich

- in der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr um 50 %,
- an Samstagen und an Sonntagen um 50 %,
- an gesetzlichen Feiertagen und am Vorfeiertag ab 14:00 Uhr um 100 %.

Die Zuschläge werden nur auf das halbe Entgelt berechnet, wenn nur das Festmachen oder nur das Losmachen in die genannte Sonderarbeitszeit fällt.

(4) Für Wartezeiten der Festmacher, soweit sie nicht durch die Hansestadt Rostock zu vertreten sind, werden pro Stunde und Arbeitskraft 28 EUR berechnet.

§ 8 Abgabe von Elektroenergie

(1) Preisgrundlage für die Abgabe von Elektroenergie bildet der jeweils aktuelle Versorgerpreis des Energielieferanten.

(2) Auf den sich entsprechend Absatz 1 ergebenden Versorgerpreis wird ein Zuschlag in Höhe von 0,13 EUR/kWh für die Vorhaltung und Instandhaltung der kommunalen elektrotechnischen Anlagen erhoben.

§ 9 Abgabe von Frischwasser

(1) Für die Abgabe von Frischwasser über die vorhandenen Hafenanlüsse werden Entgelte berechnet.

(2) Das Entgelt beträgt:

1. für Fracht-, Passagier-, Fahrgastschiffe, Fahrzeuge der behördlichen und gewerblichen Schifffahrt und sonstige schwimmende Einheiten

- bis 50 m³ 4,00 EUR/m³
- über 50 m³ 3,20 EUR/m³.

Das Entgelt erhöht sich

- Montag bis Freitag von 16.00 Uhr – 07.00 Uhr um 50 % höchstens jedoch 50 EUR
- an Sonnabenden und Sonntagen um 50 % höchstens jedoch 50 EUR
- an gesetzlichen Feiertagen und am Vorfeiertag ab 14.00 Uhr um 100 % höchstens jedoch 85 EUR.

Zusätzlich wird für den Anschluss und den Abbau eines Frischwasseranschlusses (einschließlich Bereitstellung von Wassergebetechnik) eine Servicegebühr von 20,00 EUR erhoben.

2. für Wassersportfahrzeuge

- bis 0,5 m³ 1,80 EUR
- über 0,5 m³ bis 1,0 m³ 3,60 EUR
- je weiteren m³ 3,60 EUR.

Zusätzlich wird für den Anschluss und den Abbau eines Frischwasseranschlusses (einschließlich Bereitstellung von Wassergebetechnik) bei einer Wassergabe bis 5 m³ eine Servicegebühr von 3,00 EUR und über 5 m³ von 10,00 EUR erhoben.

3. für Veranstalter auf Landflächen

- bis 50 m³ 5,40 EUR/m³ (inkl. Abwassergebühr)
- über 50 m³ 5,10 EUR/m³ (inkl. Abwassergebühr).

Das Entgelt erhöht sich

- Montag bis Freitag von 16.00 Uhr – 07.00 Uhr um 50 % höchstens jedoch 50 EUR
- an Sonnabenden und Sonntagen um 50 % höchstens jedoch 50 EUR
- an gesetzlichen Feiertagen und am Vorfeiertag ab 14.00 Uhr um 100 % höchstens jedoch 85 EUR.

Zusätzlich wird für den Anschluss und den Abbau eines Frischwasseranschlusses (einschließlich Bereitstellung von Wassergebetechnik) eine Servicegebühr von 20,00 EUR erhoben.

(3) Nutzung von Wassergebetechnik

1. Für die Bereitstellung eines Standrohres inkl. Wasserzähler über eine einmalige Wassergabe hinaus wird folgendes Entgelt erhoben:

- pro Tag 1,50 EUR
- Langzeitnutzung 35,00 EUR/Monat.

2. Die Nutzung eigener Standrohre der Verbraucher ist nur mit geeichten und verplombten Wasserzählern zulässig.

§ 10 Flächenvermietung

(1) Für das Lagern von Gegenständen des Hafenbetriebes, insbesondere von Gütern, Geräten, Fahrzeugen u. Ä., wird ein Flächennutzungsentgelt erhoben.

(2) Die Berechnung des Flächennutzungsentgeltes beginnt mit dem ersten Tag der Einlagerung und endet mit dem Tag der Auslagerung.

(3) Das Flächennutzungsentgelt beträgt:

1. für gedeckte Lagerflächen je angefangene 30 Tage und m² 3,00 EUR,
2. für Freiflächen im kainen Bereich je angefangene 30 Tage und m² 2,50 EUR,
3. für Freiflächen außerhalb des kainen Bereiches je angefangene 30 Tage und m² 2,00 EUR,
4. für gedeckte Winterlagerflächen für Boote je angefangene 30 Tage und m² 2,50 EUR,
5. für Winterfreilagerflächen für Boote je angefangene 30 Tage und m² 1,50 EUR.

(4) Bei Lagerung ohne Erlaubnis kann das Lagergut auf Kosten des Verursachers beräumt werden. Zusätzlich kann das Flächennutzungsentgelt bis auf das 10fache erhöht werden.

(5) Die Hansestadt Rostock kann in Einzelfällen, abweichend von dieser Entgeltordnung, gesonderte Vereinbarungen zur Einlagerung treffen.

§ 11 Bereitstellung von Arbeitskräften

(1) Für die Bereitstellung von Arbeitskräften einschließlich Wege- und Wartezeit werden Entgelte erhoben.

(2) Sie betragen

1. für einen Hafearbeiter je angefangene Stunde 28,00 EUR
2. für einen Gerätefahrer je angefangene Stunde 32,00 EUR.

§ 12 Bereitstellung von Flurfördertechnik

(1) Für die Bereitstellung von Flurfördertechnik werden einschließlich Wege- und Wartezeiten je angefangene Stunde 32,50 EUR berechnet

(2) Zusätzlich zur Gerätegestellung erfolgt eine Berechnung des Stundensatzes für Gerätefahrer.

§ 13 Kaibereitstellung für das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen

(1) Für das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen, sonstigen Schwimmkörpern und Lasten über die Kaianlagen wird, sofern dieses nicht in der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock geregelt ist, ein Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt je Einsetzen oder je Aussetzen:

1. für Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper
für den laufenden Meter des Schwimmkörpers 2,50 EUR,
2. für Lasten je Tonne 5,00 EUR.

§ 14 Entsorgungsleistungen

(1) An Bord von Seeschiffen angefallene Rückstände und Abfälle dürfen nur zugelassenen Entsorgungsbetrieben übergeben werden. Die Abgabe ist unter Angabe von Art, Menge und Entsorgungsbetrieb der Hafenbehörde anzuzeigen.

(2) Wassersportfahrzeuge, Fischereifahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeteiltem Liegeplatz unterliegen der Entsorgungspflicht im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Liegeplätze an die öffentliche Abfallentsorgung.

(3) Für eine durch den Hafenbetreiber genehmigte Abfallentsorgung in die vorhandenen Abfallbehälter beträgt das Entgelt je m³ 25,00 EUR.

§ 15 Sonstige Entgelte

Für sonstige nicht genannte Hafendienstleistungen werden Entgelte nach Aufwand in Rechnung gestellt.